

# Gemeinde Everswinkel

## Vorschriftensammlung

### Richtlinien

### über die Ausstellung eines Familienpasses

### in der Gemeinde Everswinkel

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
o Urfassung vom 12.06.1990 Ratsbeschluss vom 12.06.1990	in Kraft getreten 12.06.1990
o 1. Änderung vom 13.12.1995 Ratsbeschluss vom 13.12.1995	in Kraft getreten 13.12.1995
o 2. Änderung vom 12.12.1996 Ratsbeschluss vom 12.12.1996	in Kraft getreten 01.01.1997
o 3. Änderung vom 17.12.1997 Ratsbeschluss vom 17.12.1997	in Kraft getreten 17.12.1997
o 4. Änderung vom 08.11.2001 Ratsbeschluss vom 08.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002
o 5. Änderung vom 17.12.2002 Ratsbeschluss vom 17.12.2002	in Kraft getreten 17.12.2002
o 6. Änderung vom 16.12.2004 Ratsbeschluss vom 16.12.2004	in Kraft getreten 01.01.2005

**RICHTLINIEN**  
**über die Ausstellung eines Familienpasses**  
**in der Gemeinde Everswinkel**  
**in der Fassung der 6. Änderung**

**A. Allgemeine Grundsätze**

Das Grundgesetz und die Landesverfassung stellen die Familie unter den besonderen Schutz der Staatlichen Ordnung. Bei der konkreten Förderung der Familien vor Ort kommt den Kommunen eine besondere Bedeutung zu.

Im Bewusstsein dessen hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 12.06.1990 die Einführung eines Familienpasses beschlossen.

**B. Förderungsvoraussetzungen**

- 1) Die Familie muss ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Everswinkel haben.
- 2) Der Familienpass wird ausgestellt für Familien mit 3 oder mehr Kindern (Pflege- und Stiefkinder sind gleichgestellt) sowie für Alleinerziehende mit 2 und mehr Kindern. Familien und Alleinerziehende mit weniger als 3 bzw. 2 Kindern erhalten den Familienpass, wenn sie Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII sind oder Anspruch auf laufende Hilfe nach dem SGB II oder SGB XII haben.

Die Vergünstigungen des Familienpasses zu Ziffer 2, 3 und 4 der Anlage zu den Richtlinien über die Ausstellung eines Familienpasses können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Bruttojahresfamilieneinkommen bei Familien mit drei Kindern bzw. Alleinerziehende mit zwei Kindern 37.000 EUR nicht überschreitet. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um den steuerlichen Kinderfreibetrag. Als Nachweis gilt eine Selbsteinschätzung über das Bruttojahresfamilieneinkommen, die auf Verlangen der Gemeindeverwaltung durch Vorlage von konkreten Nachweisen im Einzelfall zu belegen ist.

- 3) Als Kinder gelten auch Schüler und Jugendliche über 18 Jahre, wenn für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie Grundwehrdienst und Zivildienstleistende.
- 4) Der Familienpass wird sowohl für die gesamte Familie als auch in Form von Einzelpässen für das berechnigte Familienmitglied ausgestellt. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.

Der Familienpass ist gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, dem Kinderausweis, dem Reisepass oder einem Schülersausweis bzw. einem anderen Ausweis mit Lichtbild (z.B. Führerschein).

- 5) Der Familienpass kann bei der Gemeinde Everswinkel formlos beantragt werde. Er wird jeweils für ein Jahr ausgestellt und behält für das ganze Kalenderjahr Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Ausstellungsjahres wegfallen. Eine Verlängerung ist möglich.
- 6) Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses ist gebührenfrei.
- 7) Vergünstigungen werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

## **Anlage zu den Richtlinien über die Ausstellung eines Familienpasses**

### **Aufstellung über Art und Umfang der Vergünstigungen zum Familienpaß der Gemeinde Everswinkel**

#### **1. Besuch kultureller Veranstaltungen der Gemeinde Everswinkel**

Inhaber des Familienpasses erhalten auf die Eintrittspreise eine 50%ige Ermäßigung.

#### **2. Musikschule Beckum-Warendorf e.V.**

Die Inhaber des Familienpasses erhalten beim Besuch der Musikschule eine Ermäßigung von 20 % auf das Schulgeld. Die Gebührenermäßigung wird den Eltern einmal jährlich erstattet, wenn die entstandenen Kosten nachgewiesen werden.

#### **3. Kindergartenbeiträge**

Die Inhaber des Familienpasses erhalten auf den tatsächlich gezahlten Kindergartenbeitrag eine Ermäßigung von 20 %. Die Erstattung erfolgt wie unter Ziff. 2.

#### **4. Klassenfahrten**

Bei mehrtägigen Klassenfahrten der Schulen erhalten Familienpaßinhaber zu dem Elternbeitrag (ohne Taschengeld) einen Zuschuß in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens jedoch 26,- EUR. Die Abrechnung erfolgt entweder über die Schulen oder auf Einzelantrag.

#### **5. Besuch des Vitus-Bades**

Für den Besuch des Vitus-Bades gelten die für Familien günstigen Tarife entsprechend der Tarifordnung über die Eintrittspreise zum Vitus-Bad.

#### **6. Veranstaltungen der Volkshochschule Warendorf**

Für den Besuch der Veranstaltungen der Volkshochschule Warendorf gelten die für den Eintritt und die Kurse dort gewährten Familienvergünstigungen.